



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114

Münzenberg, den 17.08.2016

60327 Frankfurt am Main

Widerspruch des Freundeskreises Burg und Stadt Münzenberg e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Uwe Müller, gegen die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Antragstellers NWind, Haltenhoffstr. 50, 30167 Hannover, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort 61200 Wölfersheim, Gemarkung Wohnbach (Az.: IV/F 43.1 -1441/12 Gen 50/13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freundeskreis Burg und Stadt Münzenberg ist ein ehrenamtlich tätiger Verein mit 668 Mitgliedern, der sich in seiner im April des Jahres 1996 errichteten Satzung in § 2 Absatz 3.d) die „*Bewahrung und Erhaltung von historischen und heimatkundlichen Denkmälern*“ als ein Ziel gesetzt hat. Dies erfolgte in enger Anlehnung an das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (1986) § 1(1), in dem es heißt: *„Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.“*

Der Freundeskreis Burg und Stadt Münzenberg legt Widerspruch gegen die vorliegende Planung des o. g. Entwurfs (ausgelegt bei der Stadt Münzenberg vom 11. Juli bis zum 10. August 2016) **ein, da dieser gegen das Baugesetzbuch, gegen das Gesetz zum Schutz der Kulturgüter und gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege verstößt:**

1. Die vorliegende Planung verstößt gegen den Paragraphen 1 des Baugesetzbuches (BauGB): Die Bauleitpläne *„sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ..., sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten ...“* Dabei sind besonders zu berücksichtigen *„die Belange ... der Landschaftspflege, insbesondere ... Auswirkungen auf Kulturgüter.“*
2. Auch gegen das Gesetz zum Schutz der Kulturgüter (Denkmalschutzgesetz) verstößt die Planung: Hier heißt es in Paragraph 1: *„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken,*

dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.“ Paragraf 16 sagt weiter: „Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten ... will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage ... ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.“

Begründung zu 1. und 2.:

- a. Die **Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland** (Wetteraukreis II, S. 755) sagt zu der **Gesamtanlage Münzenberg** Folgendes: *„Als im Kern romanische Burg mit ungefähr gleichzeitiger, planmäßig ausgeführter Stadtgründung ist Münzenberg ein **herausragendes Geschichtsdenkmal** der Wetterau. **Burg und historisches Stadtbild gehen mit der umgebenden Landschaft eine Verbindung ein**, in der jüngere Bebauung nur im Norden und Osten eine geringfügige Rolle spielt. Zur Wahrung dieses prägnanten Siedlungsbildes sind die Obstgärten nordwestlich der Stadt sowie das **südliche Vorfeld der Burg als denkmalpflegerische Interessengebiete ausgewiesen, die auch zukünftig von zusätzlicher Bebauung freizuhalten sind.**“*
Daran hat man sich seit dem Bau der romanischen Burg gehalten; die letzten kleinräumlichen Veränderungen ergaben sich Anfang des 19. Jh.s, als Teile der südlichen Stadtmauer abgerissen wurden und der Hattsteiner Hof in seiner heute noch vorhandenen Form errichtet wurde. **Prof. Dr. G. Weiß**, ehemaliger Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland und ehemaliger **Präsident des Landesamts für Denkmalpflege Hessen**, hat im Jahr 2011 für eine Teilsanierung bestimmter Mauerteile an und in der Nähe der Burg Gelder aus Bundes- und Landesmitteln erfolgreich akquirieren können, da er in seiner **Expertise** die Bedeutung der **Burg Münzenberg** für das **„nationale kulturelle Erbe“** ausweist, was die Ansprechpartner von der Notwendigkeit zur Umsetzung dieser Maßnahmen überzeugt hat. Der erste Bauabschnitt zwischen Altstädter Pforte und Kernburg ist mittlerweile abgeschlossen. Die Stadt Münzenberg und der Freundeskreis Burg und Stadt Münzenberg haben ebenfalls Gelder beigesteuert. Der zweite Bauabschnitt wurde in der letzten Juniwoche 2016 begonnen.

- b. **Burg Münzenberg** ist neben *„der Wartburg (Thüringen) die bedeutendste aus dem hohen Mittelalter erhaltene Burganlage in Hessen und Thüringen, durch Unberührtheit noch vor dieser ausgezeichnet und künstlerisch mindestens ebenbürtig“*. Diese Aussage stammt aus dem Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler von Georg Dehio (Hessen II, Berlin 2008, S. 596).

- c. Am 14. April 2015 wurde von dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) die Dokumentation „*Potentiale von Burg, Stadt und Landschaft – Münzenberg in Hessen*“ im Kulturhaus Alte Synagoge in Münzenberg vorgestellt. Studenten aus ganz Deutschland waren zu dem einwöchigen Workshop nach Münzenberg eingeladen, da das Städtchen gemäß Aussage des DNK ein einmaliges Ensemble (Burg – Stadt – Kirche) biete. Die Landeskonservatorin Dr. R. Kaiser meinte dazu, dass in dieser historisch gewachsenen Landschaft auf keinen Fall WEA gebaut werden dürften, um unser nationales Erbe nicht unwiderruflich zu beschädigen bzw. zu zerstören.
- d. Im Rahmen der interministeriellen Abstimmung zwischen dem hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst wurden in einem gemeinsamen Gespräch, das am 9. Juli 2014 stattfand, die Prüfradien in Bezug auf die landesweite Einheitlichkeit bezüglich der Regionalplanung festgelegt. Die Vorhabenträger haben danach verschiedene Prüfkriterien zu untersuchen. Dabei gilt für die Gesamtanlage Münzenberg die Kategorie A (*Kategorie A: Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar = Prüfradius 20 km bzw. 5 km*).

Folgende Fragen sind gemäß den Vorgaben zu beantworten (unsere Antworten in Klammern):

- Liegt die Vorrangfläche im Prüfradius? (Ja!)
- Werden funktionale Raumbezüge durchschnitten? (Ja!)
- Werden die prägenden Merkmale durch die Planung betroffen? (Ja!)
- Wird die Blickbeziehung vom Objekt in die Landschaft gestört? (Ja!)
- Wird eine situative Sichtbeziehung beeinträchtigt? (Ja!)
- Wird eine historische Sichtachse tangiert oder zerschnitten? (Ja!)

Im Gegensatz zur Bewertung von CUBE muss die Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes von Burg und Stadt Münzenberg folglich aus denkmalfachlicher Sicht als erheblich eingestuft werden.

- e. Von der A 45 aus dem Norden bzw. Nordwesten kommend, bietet Münzenberg mit seiner dominierenden Burganlage dem Betrachter ein einzigartiges Entree für die Kulturlandschaft Wetterau und für die Rhein-Main-Region. Auch für den Betrachter, der die A 5 von Süden her kommend befährt, bildet die Gesamtanlage Münzenberg ab der Raststätte Wetterau bis weit hinter der Anschlussstelle Butzbach eine durchgängig sichtbare Landmarke. Besonders beeindruckend und reizvoll ist die Situation für die Erholung bzw. Kultur suchenden Menschen, wenn sie die im Norden Münzenbergs vorbeiführende Bundesstraße 488 von Butzbach nach Lich (oder umgekehrt) befahren bzw. die zahlreichen Radwege oder die Wanderwege rund um Münzenberg benutzen.

Die B 488 ist zudem:

- Teil der Deutschen Fachwerkstraße (Teilstrecke Lich - Butzbach),
- Teil der Solmser Straße (u. a. mit den Städten Butzbach, Münzenberg, Lich).
- Der erst vor Kurzem mit erheblichem Aufwand durchgängig entlang der B 488 gebaute Radweg, der die o. g. Städte verbindet, ist Teil des Wetter-Radwegs (www.wetter-radweg.de).

Die geplanten Windkraftanlagen würden die Wirkung der Gesamtanlage erheblich negativ beeinflussen bzw. entwerten, nachts zudem beleuchtet, was mit der vorhandenen Burgillumination ein groteskes Bild ergeben würde (vgl. die Visualisierungen mit Befeuern der WEA bei Nacht). Von zahlreichen Stellen wären die Windräder prominent zu sehen, da die Windräder vom Typ Enercon E 115 (mit einer Höhe von 206,5 m) die Spitze des begehbaren Burgturms (276 m) um 128,5 m – 140,5 m (!) überragen würden.

Das Denkmal Burg Münzenberg würde durch Sichtbeziehungen und ihre Prägung des umgebenden Landschaftsraums unmittelbar tangiert werden: Windräder, und besonders Windräder dieser Höhe, bilden neue Elemente im Landschaftsbild und bringen vor allem einen bislang unbekanntem Maßstab in die Landschaft ein.

(Beigelegte Zeichnungen und Fotomontagen zeigen ein maßstabsgetreues Szenario; die oben beschriebene Situation wird in den Schnitten und in den Fotosimulationen deutlich.)

- f. Die Firma NWind hat eine Landschaftsbildbewertung vorgelegt, die in dieser Form realitätsfern ist. Sie sagt zu diesem Thema auf Seite 28 (neu: S. 674) des *Landschaftspflegerischen Begleitplans* (LBP) zunächst richtig:

„Hierbei [bei der Visualisierung] ergab sich, dass vor allem von der Münzenburg aus die Anlagen weit hin sichtbar sind ...“ (vgl. unsere Visualisierungen BP Wehrgang am Westturm, BP Wehrgang Mitte, BP Burgtor, BP Burgturm).

Dann führt sie aber unrichtig fort: **„Gesamtbeurteilung aus landespflegerischer Sicht = „3“ = landespflegerisch problematisch, aber unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Eingriffsverminderung durchführbar.“**

Mit diesen Aussagen konterkariert der Antragsteller seinen gesamten Bauantrag: Wenn die WEA von der Burg „weit hin sichtbar sind“, müssen diese zwangsläufig auch von anderen Stellen nördlich Münzenbergs (als Beispiel) gut einzusehen sein. Eine Maßnahme zur Eingriffsminderung ist, bezogen auf das herausragende Baudenkmal, nicht möglich.

Auf Seite 1 (neu: S. 687) der Landschaftsbildbewertung sagt der Antragsteller weiter, dass für die Burg Münzenberg Wertstufe 4 zum Tragen gekommen wäre, wenn diese nicht außerhalb des „3000 m-Umkreises“ liegen würde. (Anmerkung: Die Ruine liegt lediglich ca. 300 m außerhalb dieser Grenze; vgl. hierzu unseren Unterpunkt d.) Sie bleibe aber in der

Sichtfeldanalyse im 10 km-Umkreis der Fa. CUBE-Kassel (siehe Seite 4 (neu: S. 690) Landschaftsbildbewertung). Die Fa. NWind versucht der Genehmigungsbehörde zudem in ihrer Landschaftsbildbewertung (Seite 11 (neu: S. 697)) weiter einzureden, dass die Landschaft bereits extrem vorbelastet sei und dass der Windpark lediglich als ein Punkt von vielen gesehen werden müsse. („Zusätzlich wird das Landschaftsbild durch den geplanten Windpark Wohnbach beeinträchtigt.“) Als weitere Punkte werden genannt:

- die 380 KV-Freileitung im Westen bei Dorheim (?!),
- die Biogasanlage südöstlich von Wohnbach,
- zwei Mal (?!) die A 45.

Die Biogasanlage ist von keinem Punkt der Kommunen Münzenberg, Lich, Rockenberg oder Pohlheim zu sehen. Dorheim (KV-Freileitung) liegt 11,3 km Luftlinie von der Burg entfernt. Es wird folglich unredlich versucht, die Wertstufe 3 als Ergebnis zu erhalten. Dies wird dann mit einem vermeintlich objektiven Gutachten der Fa. CUBE-Kassel „wissenschaftlich“ untermauert. Dazu sagt diese in einer Art Präambel (Seite 2 (neu: S. 904) der „Denkmalschutzstudie“), dass sie das Gutachten *„nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstellt“* habe. Dem muss entschieden widersprochen werden. Auf ihrer Homepage (Button: Unternehmen) schreibt die CUBE Engineering GmbH: *„Mit unserem Wissen ... wollen wir dazu beitragen, dass der Anteil der Energiegewinnung durch die Nutzung erneuerbarer Energien weiter steigt ... Weltweit über 4800 realisierte Projekte ... haben wir bereits erfolgreich begleitet.“* Die Fa. NWind hat somit kein neutrales Unternehmen engagiert, was sich auch im Aufbau und Ergebnis des „Gutachtens“ zeigt. Denkmal- und Naturschutz bleiben im wahrsten Sinne des Wortes auf der Strecke.

Die Fa. CUBE kommt als Fazit wie die Fa. NWind auch auf die Stufe 3 *„bedingt vertretbar“*, was nicht verwunderlich ist. Das Vorhaben sei zwar *„mit Beeinträchtigungen verbunden, die allerdings in der Gänze“* nicht zur Erheblichkeit i. S. d. § HDSchG führen (S. 71, neu: S. 1020; neu: Ergänzung S.1078 ff.). Das würden die Visualisierungen an historisch relevanten Betrachtungspunkten/Sichtachsen (?) oder touristisch frequentierten Standorten (?) beweisen.

- g. Bemerkungen zu den Visualisierungen und einigen BP, die die Fa. CUBE angefertigt bzw. ausgewählt hat:
- Erneut liegen der Stadt Münzenberg (und wahrscheinlich auch den anderen Städten, Gemeinden und Institutionen) Visualisierungen mit extrem schlechter Qualität vor, angefertigt auf der Grundlage eines 50 mm-Films bei extrem bedecktem Himmel am 6. April 2016 um 11.20 Uhr (Angabe CUBE), die folglich die Anlagen undeutlich zeigen. Dass es anders möglich ist, demonstrieren die Visualisierungen des Freundeskreises Burg u. Stadt Münzenberg.
 - Die Auswahl der Fa. CUBE trägt zur Verwirrung des Betrachters bei, da BP gewählt werden, von denen man die WEA nicht bzw. in weiter Entfernung sieht (u. a. BP 01a Kloster Arnsburg, BP 10a Wanderweg/Limesradweg (Anmerkung: Es handelt sich hier nicht

um den eigentlichen Limesradweg.), Zusatz-BP IV Ortsausfahrt Holzheim.

- Ein weiterer **deutlicher Beweis** für die Unrichtigkeit der Angaben im Sinne der Zielsetzung, das Ganze zu bagatellisieren, zeigt der von CUBE gewählte Standort an der B 488 bei Ober-Hörgern (BP 08a). Zu sehen sind bei deren Visualisierung lediglich zwei Flügelspitzen der WEA, in der Skizze gekennzeichnet mit Hinweiskreisen, die suggerieren, dass man die WEA (fast) nicht sieht. Unser BP 08a liegt nur wenige Meter weiter in Richtung Eberstadt auf dem Radweg (und nicht darunter im Feld) und zeigt das wahre Gesicht der Situation (vgl. unsere Visualisierung BP08a_WB mit Karte, Geländeprofil und dem Vergleichsbild von CUBE).
- Die Geländeprofile der Fa. CUBE (S. 1139 ff.) sind aufgrund des gewählten Maßstabs unbrauchbar.
- CUBE hat keine Visualisierungen von dem bzw. aus dem nationalen Kulturdenkmal Burg Münzenberg vorgelegt. Den Grund dafür zeigen unsere Visualisierungen.
- CUBE hat keine Visualisierungen vorgelegt, die die Befeuerng der WEA bei Nacht zeigen. Den Grund dafür zeigen ebenfalls unsere Visualisierungen.
- Das Kapitel „Beurteilung der sensorischen Beeinträchtigung des Kulturguts vom Beobachtungspunkt...“ (s. 1145 ff.) ist aufgrund der subjektiven Auswahl ebenfalls unbrauchbar, zudem liegt keine Visualisierung des dort genannten BP 11 (S. 1177) vor.
- Unsere Visualisierungen (z. B. BP01_WB (Tag) und BP06a (Tag)) beweisen die dramatischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die ein Bau der WEA mit sich bringen würde.

Unsere beigelegten Visualisierungen mit Vergleichsbild von CUBE, dem Geländeprofil und der Karte mit Standort dokumentieren, dass die Bewertungsstufe 3, die CUBE pseudowissenschaftlich als Fazit angibt, auf **Stufe 5 (nicht vertretbar)** korrigiert werden muss, weil **der Eingriff in der Umgebung von Denkmälern das Erscheinungsbild beeinträchtigt** (Bewertung gemäß der Formulierung der Matrix der UVP-Gesellschaft 2014).

3. Die vorliegende Planung verstößt ebenfalls gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG).

Hier heißt es in **§ 1(4)(Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)**:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

§ 44(1)(Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sagt, dass es verboten ist

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen,

sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Planungsgruppe Freiraum und Siedlung (Wöllstadt) hat für die Fa. NWind bzw. deren Vorgängerin den *Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)* erstellt (23. Juli 2015). Auf S. 23 (neu: S. 669) bzw. im *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für planungsrelevante Großvögel und Fledermäuse* (S. 96; neu: S. 823) sagt diese zum Thema **Avifauna/Rotmilan**:

„Der Rotmilan kommt im Plangebiet 2013 und 2014 lediglich als Nahrungsgast und Zugvogel vor... Als Brutvogel konnte der Rotmilan ... lediglich ca. 7 km östlich beim Häuser-Hof/Nidda-Ober-Widdersheim von uns nachgewiesen werden...“

„Als Nahrungsgast hält sich der Rotmilan lediglich sporadisch im Plangebiet auf. Die Flughöhen lagen zw. 100 und 150 m, so dass eine gelegentliche Kollision mit den Rotoren nicht ausgeschlossen werden kann.“ (neu: S. 852)

Zur Charakterisierung des Rotmilans ist auf S. 16 (neu: S. 743) des *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags* zu lesen: *„Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleinen und größeren Gehölzen durchsetzter Landschaften ... Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften ... und an Offenland grenzende strukturierte Waldränder ... Häufig nutzt er die günstigen Aufwindverhältnisse ... an Berghängen.“*

Nachdem beim RP in Frankfurt im vergangenen Jahr mehrere Hinweise auf große Brutvorkommen im Wohnbacher und Bellersheimer Wald eingegangen sind, kommt nun im neuen Antrag im Rahmen einer *ergänzenden Großvogelerfassung im Rahmen der Planung des Windparks Wölfersheim-Wohnbach* die *Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU)* aus Frankfurt ins Spiel. Diese schreibt (S. 2; neu: S. 859 ff.): *„... Durch das geplante Vorhaben wird in Lebensräume eingegriffen, in denen windkraftempfindliche Vogelarten wie der Rotmilan leben. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, war es deshalb erforderlich zu prüfen, inwieweit die vorkommenden Arten betroffen sind: ... Nachdem in den vergangenen Jahren lediglich eine sporadische Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan als Nahrungsgast sowie als Durchzügler festgestellt werden konnte, ... bestehen aktuell im UG₃₀₀₀ insgesamt 3 Brutvorkommen ... Es zeigt sich, dass nur 3,4 % der Beobachtungszeit Rotmilane im Bereich des geplanten Windparks anzutreffen sind. Hiervon entfallen über die Hälfte auf Nahrungsflüge, die relativ bodennah und deshalb unterhalb der Rotorspitze erfolgen ..., so dass abschließend nicht von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist.“*

Innerhalb von nur 8 Beobachtungstagen mit mindestens 3 Stunden Dauer konnten die Vertreter der PGNU zumindest auf Anhieb drei Brutvorkommen lokalisieren, obwohl an drei Tagen nur eine Person vor Ort war. 5 der 7 Beobachtungsposten lagen jedoch jenseits der A 45 (vom geplanten Windpark aus gesehen), zwei diesseits. Die Populationen im Bellersheimer Wald (diesseits) wurden nicht aufgeführt, Jagdpächter, Naturschützer, Revierförster und andere kundige Personen nicht befragt. Das Protokoll der Markmeisterin der Markgenossenschaft Bellersheim, Frau S. Ruppel, vom 15.09.2015 anlässlich einer Begehung weist deutlich mehrere weitere Brutplätze im angrenzenden Bellersheimer Wald nach. Schwarzmilane kommen ebenfalls vor. Das Gebiet zwischen beiden Wäldern ist ein Tummelplatz beider Milanarten. Es handelt sich um eine Art Zentrum der

deutschen Milanpopulation: Förster, Jagdpächter, Ornithologen usw. wissen das. Man hätte nur Herrn Oswald Henzel, Vogelsbergstr. 29 in 35410 Hungen/Obbornhofen befragen müssen, der in diesem Gebiet seit über 50 Jahren (!) Jagdpächter ist und die durchgängig vorhandene Milanpopulation bestätigt.

Die Karte *Flugbewegungen des Rotmilans vom 10.6.-14.7.2015* zeigt 3 Horste. Der eine wird frei in den Brutwald westlich von Obbornhofen eingesetzt, ohne zu wissen, wo er definitiv liegt, sodass der Pufferzonenkreis (1500 m) nur wenige Meter vor der nördlichsten WEA vorbeischrämt (Karte neu: S. 871). Zum Schutzstatus des Rotmilans sagt der NABU NRW auf seiner Homepage (abgerufen am 16.08.2016 um 13.07 Uhr):

Schutzstatus

International

Der Rotmilan unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt.

National

Der Rotmilan gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.

Die PGNU zeigt in der Karte auf der S. 873 Flugbewegungen weiterer geschützter Tiere im Bereich der geplanten WEA: Schwarzmilan, Baumfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Sperber, Habicht ... Dass das Gebiet einen wichtigen Korridor für den Kranichzug darstellt, wird ignoriert.

Man könnte noch viel zu anderen gefährdeten Tierarten (z. B. Fledermäuse) sagen, die das angesprochene Gebiet bewohnen und durch die vorliegende Planung tangiert werden, doch das soll den wirklich objektiven Biologen vorbehalten bleiben.

Dass die PGNU selbst mit ihrer Darstellung nicht glücklich ist, zeigt die Aussage auf S. 875: *„Die ergänzende Großvogelerfassung wird in Abstimmung mit der ONB in 2016 fortgeführt. Hierzu finden seit April 2016 weitere Begehungen statt. Eine abschließende Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Untersuchungen im Juli 2016.“*

Diese avisierten Unterlagen waren nicht Bestandteil der offengelegten Akten, sodass erneut, wie schon bei den letzten Bauanträgen, nachgebessert werden muss. Die PGNU sagt auf ihrer Homepage, dass sie *„für Kommunen, Unternehmen und Genossenschaften alle erforderlichen Leistungen zur Genehmigungsplanung, Gutachten ... und Standortsuche für Leitungstrassen, Windkraft-, Wasserkraft- und Solaranlagen erledigen.“* Das zeigt die ebenfalls fehlende Unabhängigkeit dieser Firma.

Nachdem wir auch für die Stadt Münzenberg gemäß HGO eine Stellungnahme zu dem letzten Antrag der Fa. NWind verfasst haben, muss ich im Namen des Freundeskreises Burg und Stadt Münzenberg feststellen, dass die Verfahrensweise samt Argumentation der o. g. Firma im Rahmen der Erstellung des Bauantrags/der Bauanträge jegliche Objektivität und wissenschaftliche Fundiertheit vermissen lässt. Sog. Fachbüros werden beauftragt, Stellung zu nehmen, „Fachbüros“, die wissenschaftlich verbrämt mit fragwürdigen Expertisen „zertifiziert“ im Auftrag der Fa. NWind eine bestimmte Bewertung abgeben, damit

ein Bau der WEA möglich wird. Visualisierungen werden vorgenommen (vgl. den letzten Antrag), die Beobachtungspunkte zu Grunde legen, die die Auswirkungen der Baumaßnahme klar verschleiern. Nach dem Widerspruch zuständiger Behörden werden dann andere in den Blickpunkt genommen, die zwar in Teilen etwas realistischer gewählt wurden, doch immer noch als erstes den beabsichtigten Bau im Visier haben. Äußerst widersprüchlich und befremdend sind nicht nur die Aussagen zum Naturschutz: Nachdem im letzten „Gutachten“ behauptet wurde, eine Milanpopulation gäbe es nicht, mussten wir nachweisen, dass dem nicht so ist. Der nächste Gutachter (PGNU) stellt nach den von uns eingereichten Gegenbeweisen fest, die Situation sei eben 2013/14 so gewesen, es habe keine brütenden Rotmilane in besagtem Gebiet gegeben. Jetzt aber, und das nach kurzer Untersuchung in nicht einmal einer Woche, seien drei Brutplätze nachzuweisen, die aber von den möglichen WEA nicht tangiert würden. Die *Planungsgruppe Freiraum und Siedlung* sagt zu den angeblichen Nahrungsgästen: *„Die Flughöhen lagen zw. 100 und 150 m, so dass eine gelegentliche Kollision mit den Rotoren nicht ausgeschlossen werden kann.“* Die *Planungsgruppe Natur & Umwelt* (PGNU) sagt: *„Hiervon entfallen über die Hälfte auf Nahrungsflüge, die relativ bodennah und deshalb unterhalb der Rotorspitze erfolgen ..., so dass abschließend nicht von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist.“* Das alles findet sich nebeneinander im aktuellen Bauantrag, was für uns in keiner Weise nachvollziehbar ist. Wir fragen uns, wie es möglich ist, dass solch ein unseriöser Bauantrag mit dieser Genese überhaupt bis zu dieser Offenlegung gelangen konnte.

Im Namen des Freundeskreises Burg und Stadt Münzenberg lege ich Widerspruch gegen die vorliegende Planung ein, da diese gegen das Baugesetzbuch, gegen das Gesetz zum Schutz der Kulturgüter und gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege verstößt.

Der Freundeskreis Burg und Stadt Münzenberg lehnt die vorliegende defizitäre Planung ab und hofft auf eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Institutionen und Behörden bei der Erhaltung unserer historischen Kultur- und Naturlandschaft auch zum Wohle künftiger Generationen im Vertrauen auf die Organe unseres Rechtsstaats.



(Uwe Müller, 1. Vorsitzender)

Anlagen

- Visualisierungen
- Protokoll der Markmeisterin der Markgenossenschaft Bellersheim Sylvia Ruppel